

VwV TB BW (12. Dezember 2022)
(Anlage A 2.2/BW2 zur HolzBauRL BW)

Rot: Änderung/Ergänzung zur HolzBauRL BW (2022-12)

Holzrahmen- und Holztafelbau (Kapitel 4 HolzBauRL BW)

GK 4

Nutzungseinheiten: ohne weitergehende Beschränkung

Holzbauteile: Nachweis R/REI 60

Dämmstoffe: nichtbrennbar und Schmelzpunkt ≥1000 °C

Bekleidung: Verhindern der Entzündung der Holzwerkstoffe über einen

Zeitraum von 60 Minuten

- 2 x 18 mm Gipsplatte (GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520)
- 2 x 18 mm Gipsfaserplatte (Mindestrohdichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung)
- Anordnung und Verbindungsmitte nach Tabelle 1

oder

VwV TB Anlage A 2.2/BW2 Abs. 3.1

Nutzungseinheiten: maximal 200 m²

Holzbauteile: Nachweis R/REI 60

Dämmstoffe: nichtbrennbar und Schmelzpunkt ≥1000 °C

Bekleidung: Verhindern der Entzündung der Holzwerkstoffe über einen Zeitraum von 30 Minuten

Minuten

- 2 x 12,5 mm Gipsplatte (GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520)
- 2 x 12,5 mm Gipsfaserplatte (Mindestrohdichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung)
- 1 x 12 mm Holzwerkstoffplatte (Mindestrohdichte von 500 kg/m³) und 1 x 18 mm Gipsplatte (GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520)
- 1 x 12 mm Holzwerkstoffplatte (Mindestrohdichte von 500 kg/m³) und 1 x 18 mm Gipsfaserplatte (Mindestrohdichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung)
- Anordnung und Verbindungsmitte nach Tabelle 1

oder

VwV TB Anlage A 2.2/BW2 Abs. 3.2

Nutzungseinheiten: maximal 200 m²

Holzbauteile: Nachweis R/REI 60

Dämmstoffe: brennbar, aus Holzfaserdämmstoff (nach DIN EN 13171) oder Zellulose-dämmstoff aus mechanisch zerkleinertem Altpapier (nach DIN EN 15101) oder nach ETA auf Basis des EAD 040138-00-1201

Installationen: ausschließlich außerhalb der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) geführt, außer brandschutzbekleidete Leitungsdurchführungen mit Brandschotts nach Abschnitt 4.7 der Richtlinie

Bekleidung: Verhindern der Entzündung der Holzwerkstoffe über einen Zeitraum von 60 Minuten

- 1 x 12 mm Holzwerkstoffplatte (Mindestrohdichte von 500 kg/m³) und 2 x 18 mm Gipsplatte (GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520)
- 1 x 12 mm Holzwerkstoffplatte (Mindestrohdichte von 500 kg/m³) und 2 x 18 mm Gipsfaserplatte (Mindestrohdichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung)
- Anordnung und Verbindungsmitte nach Tabelle 1

oder

VwV TB Anlage A 2.2/BW2 Abs. 3.2

Nutzungseinheiten: maximal 200 m²

Holzbauteile: Nachweis R/REI 60

Dämmstoffe: brennbar, aus Holzfaserdämmstoff (nach DIN EN 13171) oder Zellulose-dämmstoff aus mechanisch zerkleinertem Altpapier (nach DIN EN 15101) oder nach ETA auf Basis des EAD 040138-00-1201, mit einem Glimmverhalten, das dem schwerentflammbarer Baustoff entspricht

Installationen: ausschließlich außerhalb der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) geführt, außer brandschutzbekleidete Leitungsdurchführungen mit Brandschotts nach Abschnitt 4.7 der Richtlinie

Bekleidung: Verhindern der Entzündung der Holzwerkstoffe über einen Zeitraum von 60 Minuten

- 2 x 18 mm Gipsplatte (GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520)
- 2 x 18 mm Gipsfaserplatte (Mindestrohdichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung)
- Anordnung und Verbindungsmitte nach Tabelle 1

oder

VwV TB Anlage A 2.2/BW2 Abs. 3.3

Nutzungseinheiten: maximal 100 m²

Holzbauteile: Nachweis R/REI 60

Dämmstoffe: brennbar

Installationen: ausschließlich außerhalb der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) geführt, außer brandschutzbekleidete Leitungsdurchführungen mit Brandschotts nach Abschnitt 4.7 der Richtlinie

Bekleidung: Verhindern der Entzündung der Holzwerkstoffe über einen Zeitraum von 30 Minuten, mindestens zweilagig

- 1 x 18 mm Holzwerkstoffplatte (Mindestrohdichte von 500 kg/m³) und 2 x 12,5 mm Gipsplatte (GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520)
- 1 x 18 mm Holzwerkstoffplatte (Mindestrohdichte von 500 kg/m³) und 2 x 12,5 mm Gipsfaserplatte (Mindestrohdichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung)
- Anordnung und Verbindungsmitte nach Tabelle 1

Wände in notwendigen Treppenräumen und hochfeuerhemmende Wände anstelle von Brandwänden: zulässig, sofern Anforderungen erfüllt und unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend

VwV TB BW (12. Dezember 2022)

(Anlage A 2.2/BW2 zur HolzBauRL BW)

Massivholzbau (Kapitel 5 HolzBauRL BW)

GK 4

GK 5

Holzbauteile: Nachweis R/REI 60

Holzbauteile: Nachweis R/REI 90

Nutzungseinheiten: maximal 200 m² (oder in max. 200 m² Abschnitte unterteilt)
Bekleidung: Verhindern der Entzündung der Holzwerkstoffe über einen Zeitraum von 30 Minuten

- 1 x 18 mm Gipsplatte (GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520)
- 1 x 18 mm Gipsfaserplatte (Mindestrohdichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung)
- Anordnung und Verbindungsmitte nach Tabelle 2

Abweichung bei Bekleidung:

- je Raum einer Nutzungseinheit entweder Decke oder maximal 25 % der Wandfläche (ohne Berücksichtigung von Fenster- und Türöffnungen) mit Ausnahme von Trennwänden, Wänden anstelle von Brandwänden sowie Treppenraumwänden ohne Bekleidung zulässig (**sichtbare Holzoberfläche**)
- bei Wänden und Decken in notwendigen Fluren mit brennbarer Fläche genügt Bekleidung nach Kapitel A 2 Abschnitt A 2.1.12 VwV TB

Wände in notwendigen Treppenräumen und Brandwände:

Wände in notwendigen Treppenräumen und Brandwände:
nicht zulässig, nichtbrennbare Baustoffe erforderlich

Wände in notwendigen Treppenräumen und Brandwände:

nicht zulässig, nichtbrennbare Baustoffe erforderlich

Sonderbauten, unterirdische Garagen und Kellergeschosse

- HolzBauRL gilt auch für Sonderbauten
- nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 LBO jedoch Einschränkungen und Beauflagerungen möglich
- Gründe, aufgrund derer die Verwendung von brennbaren Baustoffen nicht zu einer Unterschreitung des Schutzniveaus führt, sind im Bauantrag zu benennen
- unterirdische Garagen oder Kellergeschosse grundsätzlich vom Anwendungsbereich der HolzBauRL ausgenommen

VwV TB Anlage A 2.2/BW2 Abs. 1

Weitergehende Abweichungen zur HolzBauRL BW

- Verwendung von brennbaren Dämmstoffen außerhalb der beschriebenen Regelungen kann bei weitergehenden Kompensationen in GK 4 und 5 in Frage kommen, bleibt aber Einzelfallbetrachtung in Brandschutzkonzepten
- auch bei anderen Abweichungen von der HolzBauRL und den VwV TB Ergänzungen können Brandschutzkonzepte (ggf. mit Brandversuchen) begründen, dass die Anforderungen dennoch erfüllt werden
- Baurechtsbehörde kann diese Brandschutzkonzepte durch einen weiteren Brandschutzsachverständigen prüfen lassen

VwV TB Anlage A 2.2/BW2 Abs. 4.4

**ARBEITSKREIS VORBEUGENDER
BRAND- UND GEFAREN SCHUTZ
DER FEUERWEHREN VON
BADEN-WÜRTTEMBERG**



**AVBG
- BW -**

Erstellt von:
Branddirektion Karlsruhe
Abt. 37.1 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
André Kappler

Stand: 06.09.2023

Außenwandbekleidungen (Kapitel 6 HolzBauRL BW)

- Außenwandbekleidungen aus Holzwerkstoffen in GK 4 und 5 zulässig, sofern Begrenzung einer Brandausbreitung nachgewiesen wird (Anforderungen und Maßnahmen Kapitel 6.2)
- Wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr: jede Gebäudeseite mit Außenwandbekleidung aus Holz muss erreichbar sein, Vorgaben im Zusammenhang mit Zugangs- und Bewegungsflächen sind in Abstimmung mit Brandschutzdienststelle herzustellen (Kapitel 6.3)